



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 11. Dezember 2008

Stadtratswahl in Füssen muss wiederholt werden

Die Ungültigkeitserklärung der Stadtratswahl der Stadt Füssen ist rechtmäßig. So urteilte das Verwaltungsgericht Augsburg am heutigen Vormittag über die Klage eines Stadtrats des "Füssener Bürgerblocks". Dieser hatte den Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ostallgäu) vom 3. Juli 2008 angefochten und ist nun in erster Instanz unterlegen.

Mit dem angegriffenen Bescheid war das Ergebnis der Stadtratswahl der Stadt Füssen für ungültig erklärt und festgestellt worden, dass die bei der Kommunalwahl 2008 gewählten Stadtratsmitglieder und die Listennachfolger ihre Rechtsposition verlören. Ferner hatte die Rechtsaufsichtsbehörde verfügt, dass die Stadtratswahl ab dem 40. Tag vor der Wahl zu wiederholen sei.

Dieser Bescheid wurde heute vom Verwaltungsgericht Augsburg bestätigt. In einer kurzen, mündlich abgegebenen Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass es bei der Aufstellung der Kandidaten des "Füssener Bürgerblocks" zu einer Verletzung von Wahlvorschriften gekommen und eine bloße Berichtigung des Wahlergebnisses nicht möglich sei. Auch eine nichtorganisierte Wählergruppe wie der "Füssener Bürgerblock" könne dadurch Wahlfehler begehen, dass sie die rechtlichen Vorgaben für die Aufstellung der Kandidaten nicht beachte.

Zu Nominierungsversammlungen sei grundsätzlich öffentlich einzuladen, damit jeder Anhänger einer Gruppierung teilnehmen könne. Ausnahmen bestünden für Parteien und organisierte Wählergruppen, die auch schriftlich nur ihre Mitglieder einladen könnten. Grund hierfür sei, dass Parteien und organisierte Wählergruppen über eine Struktur mit Satzung, Vorstand und Mitgliederversammlung verfügten und vor der Versammlung feststehe, wer durch die Aufnahme Mitglied geworden und teilnahmeberechtigt sei.

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende RichterIn am VG	0821/327-3336	0821/327-3149	Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			

E-Mail: presse@vg-a.bayern.de

Der "Füssener Bürgerblock" weise als nichtorganisierte Gruppe keine derartige Struktur auf und könne daher nur in einer Nominierungsversammlung, zu der öffentlich einzuladen sei, über die Aufstellung von Kandidaten entscheiden. Jedem Wahlberechtigten habe die Möglichkeit der Teilnahme an der Versammlung eröffnet werden müssen.

Die Ungültigkeitserklärung der Stadtratswahl sei auch verhältnismäßig. Die Nach- bzw. Neuwahl stelle zwar ein gravierendes, mit hohen Kosten verbundenes Ereignis für die Stadt Füssen dar. Durch den vorliegenden Wahlfehler seien allerdings demokratische Grundsätze verletzt worden; dies wiege schwerer als Bestandsschutzargumente der gewählten Stadträte.

Der Kläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof die Zulassung der Berufung beantragen.

Urteil vom 11. Dezember 2008, Az. Au 3 K 08.1076

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon 0821/327-	Telefax 0821/327-3149	Postanschrift	Dienstgebäude
Hildegard Schrieder-Holzner, Vorsitzende Richterin am VG	3336		Postfach 112343 86048 Augsburg	Kornhausgasse 4 86152 Augsburg
Martin Nell, Richter	3116			
Katharina Kempf, Angestellte	3106			
			E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	